

Nutzungsordnung private digitale Endgeräte

Einleitung

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens, der Begegnung und des gegenseitigen Respekts. Damit das Schulleben ungestört und konzentriert stattfinden kann, das soziale Miteinander gestärkt wird und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt bleiben, wird die Nutzung privater digitaler Endgeräte gemäß der Hausordnung und der nachfolgenden Nutzungsordnung beschränkt.

Die Schule erkennt die Bedeutung der digitalen Kommunikationswege in modernen Lebenswelten an, sieht aber gleichzeitig für den Lebensraum Schule keine Notwendigkeit, private digitale Endgeräte zu nutzen. Sie vertritt zudem die Auffassung, dass es nicht Voraussetzung sein kann, privat über ein mobiles, digitales Endgerät zu verfügen, um an der Gesamtheit des schulischen Lebens teilzunehmen. Darüber hinaus erwarten wir auch im digitalen Raum grundsätzlich einen sorgsamen Umgang miteinander und halten daher das geltende Recht, insbesondere die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz, jederzeit ein.

Begriffsbestimmung

Der Terminus „private digitale Endgeräte“ umfasst alle tragbaren elektronischen Geräte, die der drahtlosen Kommunikation und Datenübertragung, der Bild-/Tonaufnahme oder der Medienwiedergabe dienen. Gemeint sind insbesondere folgende Geräte, wobei die Aufzählung nicht als abschließend zu betrachten ist: Smartphones, Tablets, Laptops, Smartwatches, Kopfhörer und alle Wearables. In Zweifelsfällen obliegt die Einordnung eines Gerätes in diese Kategorie der Lehrkraft.

Einschränkungen und Geltungsbereich

Die Nutzung eines privaten, digitalen Endgeräts ist für Schülerinnen und Schüler bis 14 Uhr auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Das Nutzungsverbot gilt im Schulgebäude auch über 14 Uhr hinaus. Die Geräte werden ausgeschaltet im Schließfach bzw. in der Schultasche / im Rucksack aufbewahrt und nicht am Körper mitgeführt. Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgeführte Geräte. Bringen Schülerinnen und Schüler private digitale Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen und nach Genehmigung der aufsichtführenden Lehrkraft möglich. Für die Oberstufe gelten Sonderregelungen im Oberstufenbereich.

Auch Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten ihre privaten digitalen Endgeräte im Schulalltag nur als Ergänzung zu Dienstgeräten für dienstliche Zwecke nutzen. Im Sinne der Vorbildfunktion ist die Nutzung so weit wie möglich zu reduzieren. Die nur den Lehrkräften zugänglichen Bereiche sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ausnahmen

Notfall: In medizinischen, familiären oder sonstigen Notfällen darf telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden. Die unterrichtende bzw. Aufsicht führende Lehrkraft soll vor der Nutzung des Endgeräts darüber informiert werden, dass ein solcher Fall vorliegt.

Gesundheit: Bei medizinischer Notwendigkeit dürfen private digitale Endgeräte oder einzelne Anwendungen benutzt werden.

Oberstufe: Die Schülerinnen und Schüler (Klassenstufen 11 bis 13) dürfen in Pausenzeiten und Freistunden in den als Oberstufenbereich ausgewiesenen Räumen (Aufenthaltsraum, Oberstufenraum 003, für Klasse 11 zugewiesene Klassenräume, Aufenthaltsbereich Musikschule) ihre privaten digitalen Endgeräte nutzen. Dabei ist darauf zu achten, dass sie andere damit nicht stören.

Für alle gilt, dass sie anders lautenden Anweisungen von Lehrkräften zu folgen haben, wenn ihre Nutzung den sonstigen schulischen Betrieb stört.

Besondere Anlässe: Bei besonderen Anlässen (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen, außerunterrichtliche Veranstaltungen) kann die Schulleitung oder die verantwortliche Lehrkraft abweichende Regelungen treffen.

Erlaubnis im Einzelfall: Eine Nutzung ist im Übrigen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person erlaubt.

AG-Mitglieder: Den Mitgliedern des Schulsanitätsdienstes sowie der Technik-AG ist es im Rahmen ihrer AG-Tätigkeit erlaubt, private digitale Endgeräte zu verwenden. Die unterrichtende bzw. Aufsicht führende Lehrkraft soll vor der Nutzung des Endgeräts darüber informiert werden, dass ein solcher Fall vorliegt.

Regelverstöße

Wird ein Schüler / eine Schülerin bei einem Verstoß gegen diese Regelungen angetroffen, gibt er das Gerät sofort bei der aufsichtführenden Lehrkraft in einen bereitgehaltenen Umschlag ab und schreibt seinen Namen und die Klasse auf diesen Umschlag. Zuvor erhält er die Möglichkeit einer letzten kurzen Mitteilung an die Erziehungsberechtigten. Der Umschlag mit dem Gerät kann von einem Erziehungsberechtigten oder von einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten erwachsenen Person bis 15 Uhr im Sekretariat abgeholt werden. Es verbleibt dort, bis es von einem Erziehungsberechtigten bzw. einer beauftragten erwachsenen Person abgeholt werden kann. Bei wiederholtem Verstoß findet ein Gespräch mit der Schulleitung statt.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 14. Oktober 2026 in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte bestätigen durch Unterschrift, dass sie die Regeln zur Kenntnis genommen haben.

Östringen, 08.07.2026